

Ausgabe Februar 2011

# Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

**GESETZGEBUNG** .....1

Geplante Steuervereinfachung .....1

Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige .....2

**UNTERNEHMER** .....2

Aufbewahrung digitaler Belege bei Bargeschäften .....2

Gründerwerbsteuerbefreiung für Umstrukturierung .....3

Untersagung eines Gewerbes aus steuerlichen Gründen .....3

Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....3

**GMBH** .....4

Frühere Herabsetzung der Beteiligungsgrenzen .....4

**ARBEITGEBER UND -NEHMER** .....4

Keine Sammelfahrten bei Mitnahme von Kollegen .....4

Dienstwagen: Zuschlag für Fahrten zur Arbeit .....4

Fahrten von einer Betriebsstätte in der Wohnung .....4

**KAPITALANLEGER** .....5

Künftig Steuer-IdNr. für Freistellungsaufträge .....5

**PRIVATBEREICH** .....5

Änderung der Versorgung nach Betriebsübergabe .....5

Vermögensübergabe: Keine Heilung nach Vertragsverstößen 5

Schenkungssteuerbefreiung für Familienwohnheim .....5

**ALLE STEUERZAHLER** .....6

Neue höchstrichterliche Verfahren .....6

**VERSCHIEDENES - KURZ NOTIERT** .....6

## GESETZGEBUNG

### Geplante Steuervereinfachung

Die Koalition hat Maßnahmen zur Steuervereinfachung beschlossen, die von Bundestag und Bundesrat noch verabschiedet werden müssen. Das Gesetz soll zum 1.1.2012 in Kraft treten, einzelne Regelungen bereits für das Jahr 2011. Es ist noch umstritten, ab wann die Regelungen in Kraft treten sollen. Überwiegend handelt es sich um Erleichterungen bei

Formalien und Bürokratie. Geplant sind unter anderem die folgenden Änderungen:

**Arbeitnehmerpauschbetrag:** Er soll von derzeit 920 € auf 1.000 € steigen.

**Entfernungspauschale:** Bei der abwechselnden Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Pkw für den Arbeitsweg soll die tageweise Berechnung durch eine jährliche Vergleichsrechnung ersetzt werden.

**Kosten für Kinderbetreuung:** Die Voraussetzungen an den Abzug dieser Kosten sollen vereinfacht werden. Es soll nicht mehr darauf ankommen, ob die Kosten erwerbsbedingt, nicht erwerbsbedingt bzw. krankheitsbedingt usw. sind.

**Kindergeld/Kinderfreibeträge:** Bei Kindern, die noch keine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen haben, wird die Höhe des Einkommens nicht mehr geprüft, die Einkommensgrenze von 8.004 € fällt weg. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wird ein Kind in der Regel nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

**Stipendien:** Sie sind bisher steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln stammen. Dies soll künftig auch für lediglich mittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistete Zahlungen gelten, wie z.B. aus EU-Förderprogrammen.

**Spenden bei Naturkatastrophen:** Das vereinfachte Spendenverfahren soll gesetzlich geregelt und erweitert werden.

**Verbilligte Vermietung:** Die Vermietung soll ab einem Prozentsatz von 66 % bzw. ab 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete als voll entgeltlich gelten und damit den vollen Werbungskostenabzug ermöglichen.

**Betriebsaufgabe:** Im Falle einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung wird eine Betriebsaufgabe nur noch dann angenommen, wenn sie dem Finanzamt gegenüber ausdrücklich erklärt worden ist oder wenn dem Finanzamt die entsprechenden Tatsachen bekannt geworden sind.

Bei einer Betriebsverpachtung kann der Unternehmer den Betrieb als fortgeführt behandeln, er braucht die stillen Reserven also nicht zu versteuern. Bei längerer Betriebsverpachtung, insbesondere nach Umbauten und anderen Umgestaltungen, ist oft fraglich, ob das Verpächterwahlrecht noch besteht oder ob eine Betriebsaufgabe stattgefunden hat, bei der die stillen Reserven, insbesondere in Grundstück und Gebäude zu versteuern sind. Es soll nun für den Unternehmer und das Finanzamt Klarheit geschaffen werden.

**Elektronische Rechnungen:** Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an sie sollen gemildert werden.

**Verbindliche Auskünfte:** Die Gebührenpflicht soll auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt werden. Dazu ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € (Gegenstandswert) vorgesehen.

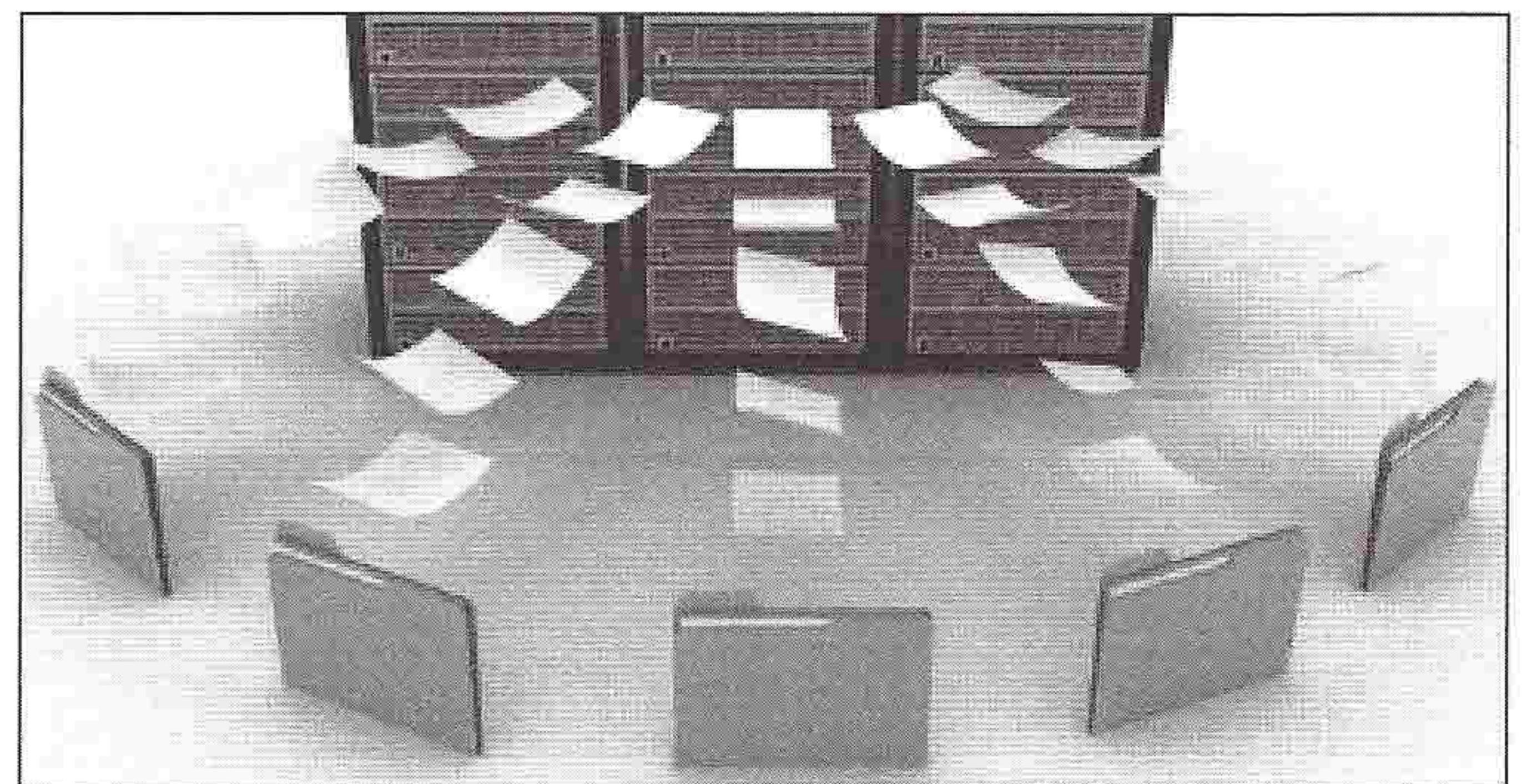
### **Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige**

Der Entwurf eines „Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes“ der Bundesregierung enthält unter anderem:

Durch Selbstanzeige soll Strafbefreiung nur noch erlangt werden können, wenn die Angaben für alle strafrechtlich noch nicht verjährten Jahre berichtet oder nacherklärt werden. Ferner soll die strafbefreiende Selbstanzeige künftig nicht mehr möglich sein, sobald eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde. Bisher war die strafbefreiende Selbstanzeige meist erst mit Prüfungsbeginn ausgeschlossen. Bei den übrigen Ausschlussgründen bleibt es. Eine Übergangsregelung sieht unter anderem vor: Für Selbstanzeigen, die bis zur Verkündung des Gesetzes beim Finanzamt eingegangen sind, tritt Straffreiheit bezüglich der berichtigten Angaben auch dann ein, wenn nicht alle Angaben berichtet werden. Bezüglich der nicht berichtigten Angaben ist eine Strafe weiterhin möglich.

## **UNTERNEHMER**

### **Aufbewahrung digitaler Belege bei Bargeschäften**



Zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzählern erstellten digitalen Unterlagen gilt nach einem neuen Erlass des Bundesfinanzministeriums unter anderem:

Die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Unterlagen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Insbesondere müssen alle Einzeldaten, die steuerlich von Belang sind, einschließlich erstellter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung von Rechnungsendsummen ist unzulässig. Auch das ausschließliche Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Digitale Unterlagen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich wichtigen Daten innerhalb des Geräts nicht möglich, sind die Daten auf einem externen Gerät unveränderbar und maschinell auswertbar zu speichern. Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen sind für jedes einzelne Gerät getrennt zu führen und aufzubewahren. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedie-

